Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2021 Nr. 36 15. Januar 2021

2126-1-6-G

Verordnung zur Änderung der Einreise-Quarantäneverordnung

vom 15. Januar 2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1, §§ 28a, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 687) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:

§ 1

Die Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) vom 5. November 2020 (BayMBl. Nr. 630, BayRS 2126-1-6-G), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Dezember 2020 (BayMBl. Nr. 819) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Risikogebiet nach Abs. 5“ durch die Wörter „zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet im Sinne des § 2 Nr. 17 des Infektionsschutzgesetzes eingestuften Gebiet (Risikogebiet)“ ersetzt.

   b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Abs. 2 Satz 1 gilt nicht, soweit eine Anmeldepflicht nach § 1 Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) besteht.“

   c) Abs. 5 wird aufgehoben.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nr. 3 wird im Satzteil vor Buchst. a die Angabe „nach § 1 Abs. 5“ gestrichen.

      bb) In Nr. 4 Buchst. a und Buchst. b wird jeweils die Angabe „nach § 1 Abs. 5“ gestrichen.

   b) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 wird die Angabe „nach § 1 Abs. 5“ gestrichen.

   c) Folgender Abs. 6 wird angefügt:

   „(6) Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a und c, Nr. 4 bis 7 und Abs. 3 gelten nicht für Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet[1] im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 CoronaEinreiseV aufgehalten haben.“

[1] Amtl. Anmerkung: Vgl. https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete

3. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„[2]Die dem negativen Testergebnis nach Satz 1 zu Grunde liegende Testung muss mindestens fünf Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein und die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen[2] .“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 4 werden die Wörter „§ 2 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 4“ durch die Wörter „§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b, Nr. 4, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 4“ ersetzt.

b) In Nr. 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

c) Folgende Nr. 7 wird angefügt:

„7. entgegen § 2 Abs. 5 Satz 2 oder § 3 Abs. 4 einen Arzt oder ein Testzentrum nicht aufsucht.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 18. Januar 2021 in Kraft.

München, den 15. Januar 2021

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Klaus H o l e t s c h e k , Staatsminister

[2] Amtl. Anmerkung: Vgl. https://www.rki.de/covid-19-tests

Impressum

Herausgeber:
Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München
Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de
Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München
Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de
ISSN 2627-3411
Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:
Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.
Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.